

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

27. Oktober 2021

Rundschreiben Nr. 68/2021

Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Änderung der künftigen Meldevorgaben ab 01.02.2022 hinsichtlich des Spezialfalls der Gültigkeit von Subsektor-Angaben in der Codeliste „institutioneller Sektor“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zeitliche Gültigkeit der neuen Subsektoren S125_B1 (Wertpapierhändler, die Kreditinstitute sind, sogenannte „Systemic Investment Firms“ bzw. SIF) und S125_B2 (Wertpapierhändler, die keine Kreditinstitute sind) wird zur Angleichung an ESZB-Standards in den Meldevorgaben der Bundesbank nochmals geändert. Jetzt neu gilt, dass an die Bundesbank ab 01.02.2022 für die entsprechenden Vertragspartner für alle Zeitpunkte jeweils einer der beiden Werte (S125_B1 und S125_B2) zu melden ist. Für Stichtage vor dem 30.06.2021 soll in der ab 01.02.2022 gültigen Spezifikation ausschließlich der Wert S125_B2 verwendet werden, da zu dieser Zeit noch keine SIF existierten. Damit entfällt der Subsektor S125_B ab dem 01.02.2022 komplett. Eine Korrekturmeldung für betroffene Vertragspartner ausschließlich aufgrund der Änderung von Codelistenwerten ist nicht erforderlich.

Die Gültigkeit anderer Codelisten ist von der Änderung nicht betroffen. Die zugehörige Veröffentlichung der Codelisten auf der Bundesbank-Homepage wurde aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte